STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 154/2012

Dezernat I
Federführend: Stadtentwicklung und Bauwesen
Anlagen:
Az.: 222; wunn

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	20.06.2012	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	21.06.2012	N	zur Vorberatung
Stadtrat	26.06.2012	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan-Entwurf "Sportpark Lilienthal"
im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf und im Ortsbezirk Duttweiler
a) Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.06.2005 für einen geänderten räumlichen Geltungsbereich und einen sonstigen Geltungsbereich (für die Ausgleichsfläche in der Gemarkung Duttweiler)
b) Entscheidung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen
c) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse,

a) den Aufstellungsbeschluss vom 07.06.2005 für einen geänderten räumlichen Geltungsbereich und einen sonstigen Geltungsbereich (für die Ausgleichsfläche in der Gemarkung Duttweiler) zu ergänzen,

b) über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden und

c) die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.06.2005 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB und am 21.06.2011 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Es wird empfohlen, die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zu beschließen und über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (27.06.2011 bis einschließlich 15.07.2011) und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Die Änderung des räumlichen Geltungsbereich um die südlich an den Sportpark angrenzende Flächen sowie die Ergänzung um einen sonstigen Geltungsbereich im Bereich "Benzenloch" ergibt sich aus ökologischen Anforderungen zur Schaffung von Ausgleichsflächen in unmittelbarer Umgebung der Planung. Weiterhin wird den artenschutzrechtlichen Belangen des BNatSchG Rechnung getragen.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Begründung verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 12.06.2012

Oberbürgermeister